

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes über eine Wiedereingliederungshilfe im Wohnungsbau
für rückkehrende Ausländer
— Drucksache 10/3760 —**

A. Problem

Rückkehrwilligen Ausländern soll mit einem befristeten Angebot einer Wiedereingliederungshilfe im Wohnungsbau die Wiedereingliederung erleichtert werden.

B. Lösung

Der Bau oder Erwerb von Wohneigentum durch ausländische Arbeitnehmer, Arbeitslose oder selbständig Erwerbstätige soll ausnahmsweise durch die steuer- oder prämienschädliche Verwendung von Bauspardarlehen im Heimatland gefördert werden.

Bauspardarlehen werden nur gewährt

- an Ausländer aus ehemaligen Anwerbeländern, die nicht den Europäischen Gemeinschaften angehören,
- wenn der Ausländer das Bundesgebiet auf Dauer verläßt,
- für Bausparverträge, mit deren Auszahlung oder Zwischenfinanzierung bis zum 31. Dezember 1993 begonnen worden ist,
- soweit die Bausparsumme für den Bausparer insgesamt 60 000 Deutsche Mark nicht übersteigt.

Mehrheitsbeschluß**C. Alternativen**

keine

D. Kosten

Die durch die Regelungen des Gesetzentwurfs entstehenden Prämienaufwendungen und Steuermindereinnahmen können nur grob geschätzt werden. Es ist zu erwarten, daß von den Möglichkeiten des Gesetzes reger Gebrauch gemacht wird. Die Annahmen über die Ausnutzung können dabei im einzelnen nur auf Plausibilitätsüberlegungen gestützt werden. Die Bundesregierung geht davon aus, daß das Gesetz ab dem Rechnungsjahr 1986 mittelfristig Kosten von durchschnittlich 15 Mio. DM pro Jahr verursacht, von denen auf den Bund 14,5 Mio. DM und auf die Länder 0,5 Mio. DM entfallen.

Die nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf 150 Mio. DM während der Gesamtlaufzeit geschätzten Kosten erhöhen sich durch die vom Ausschuß empfohlene Einbeziehung der Zwischenfinanzierung auf 200 Mio. DM.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes über eine Wiedereingliederungshilfe im Wohnungsbau für rückkehrende Ausländer — Drucksache 10/3760 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 4. Dezember 1985

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Zink	Frau Steinhauer
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatlerin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über eine Wiedereingliederungshilfe im Wohnungsbau für rückkehrende Ausländer

— Drucksache 10/3760 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über eine Wiedereingliederungshilfe im Wohnungsbau für rückkehrende Ausländer

Entwurf eines Gesetzes über eine Wiedereingliederungshilfe im Wohnungsbau für rückkehrende Ausländer

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Berechtigter

Ein ausländischer Bausparer kann ein Bauspardarlehen für wohnungswirtschaftliche Maßnahmen in dem Staat verwenden, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, wenn er

1. ein nicht mit einem Deutschen verheirateter Staatsangehöriger eines Staates ist, mit dem die Bundesregierung Vereinbarungen über Anwerbung und Beschäftigung von Arbeitnehmern abgeschlossen hat und der nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaften ist,
2. ein Arbeitnehmer, Arbeitsloser oder selbständig Erwerbstätiger mit Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist,
3. im Zeitpunkt des Beginns der Auszahlung der Bausparsumme im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung ist und
4. eine Rückkehrverpflichtung nach § 3 eingegangen ist.

§ 2

Höhe der Bausparsumme

Die nach § 1 verwendete Bausparsumme darf für den Bausparer insgesamt 60 000 Deutsche Mark nicht übersteigen.

§ 3

Rückkehrverpflichtung

Der Bausparer hat sich zu verpflichten, den Geltungsbereich dieses Gesetzes innerhalb von vier

§ 1

Berechtigter

Ein ausländischer Bausparer kann ein Bauspardarlehen für wohnungswirtschaftliche Maßnahmen in dem Staat verwenden, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, wenn er

1. unverändert
2. unverändert
3. im Zeitpunkt des Beginns der Auszahlung der Bausparsumme **oder eines Gelddarlehens zur Zwischenfinanzierung nach § 6 Abs. 2** im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung ist und
4. unverändert

§ 2

unverändert

§ 3

Rückkehrverpflichtung

(1) Der Bausparer hat sich zu verpflichten, den Geltungsbereich dieses Gesetzes innerhalb von vier

Gesetzentwurf

Jahren nach Beginn der Auszahlung der Bausparsumme auf Dauer zu verlassen und in den Staat zurückzukehren, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und in dem das Bauspardarlehen verwendet werden soll.

§ 4

Sofortige Rückzahlung des Bauspardarlehens

Das Bauspardarlehen ist *sofort* zurückzuzahlen, wenn der Bausparer nicht spätestens vier Jahre und drei Monate nach Beginn der Auszahlung der Bausparsumme den Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Dauer verläßt. Außerdem hat der Bausparer der Bausparkasse den Unterschiedsbetrag zwischen dem Zinssatz für das Bauspardarlehen und dem bei Beginn der Auszahlung der Bausparsumme geltenden durchschnittlichen Zinssatz für Hypothekarkredite auf Wohngrundstücke mit einer festen Verzinsung für zehn Jahre für die tatsächliche Laufzeit des Bauspardarlehens zu zahlen. *Dieser Unterschiedsbetrag ist der Zuteilungsmasse zuzuführen.*

§ 5

Verfahren

(1) Die Verpflichtungserklärung nach § 3 ist gegenüber der Bausparkasse abzugeben. Die Bausparkasse hat den Bausparer über die Rechtsfolgen nach diesem Gesetz ausdrücklich und schriftlich zu belehren und ihm die Abgabe dieser Erklärung schriftlich zu bestätigen.

(2) Die Bausparkasse hat dem Bausparer *bei Beginn der Auszahlung der Bausparsumme* schriftlich den Zeitpunkt mitzuteilen, bis zu dem er den Geltungsbereich dieses Gesetzes spätestens auf Dauer zu verlassen hat. Hierüber unterrichtet sie die Ausländerbehörde.

(3) Der Bausparer hat das Verlassen des Geltungsbereichs dieses Gesetzes der Bausparkasse nachzuweisen. Die Bausparkasse unterrichtet die Ausländerbehörde und das Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Bausparer seinen Wohnsitz hatte, über die Ausreise.

§ 6

Befristung

Die Vorschriften der §§ 1 bis 5 gelten nur für Bausparverträge, mit deren Auszahlung bis zum 31. Dezember 1993 begonnen worden ist.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Jahren nach Beginn der Auszahlung der Bausparsumme auf Dauer zu verlassen und in den Staat zurückzukehren, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und in dem das Bauspardarlehen verwendet werden soll.

(2) Absatz 1 gilt auch im Falle der Zwischenfinanzierung nach § 6 Abs. 2. Ist mit der Auszahlung der Bausparsumme bis zum Ablauf der Frist nach § 6 Abs. 1 noch nicht begonnen worden, tritt an die Stelle des Beginns der Auszahlung der 31. Dezember 1993.

§ 4

Unverzügliche Rückzahlung des Bauspardarlehens

Das Bauspardarlehen **oder ein Gelddarlehen zur Zwischenfinanzierung nach § 6 Abs. 2** ist **unverzüglich** zurückzuzahlen, wenn der Bausparer nicht spätestens vier Jahre und drei Monate nach Beginn der Auszahlung der Bausparsumme den Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Dauer verläßt. **Im Falle der Aufnahme eines Gelddarlehens zur Zwischenfinanzierung gilt § 3 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.** Außerdem hat der Bausparer der Bausparkasse den Unterschiedsbetrag zwischen dem Zinssatz für das Bauspardarlehen und dem bei Beginn der Auszahlung der Bausparsumme geltenden durchschnittlichen Zinssatz für Hypothekarkredite auf Wohngrundstücke mit einer festen Verzinsung für zehn Jahre für die tatsächliche Laufzeit des Bauspardarlehens zu zahlen. **Der Unterschiedsbetrag ist für die Zuteilungsmasse zu verwenden.**

§ 5

Verfahren

(1) unverändert

(2) Die Bausparkasse hat dem Bausparer **unverzüglich den nach § 3 zu bestimmenden Zeitpunkt**, bis zu dem er den Geltungsbereich dieses Gesetzes spätestens auf Dauer zu verlassen hat, schriftlich mitzuteilen. Hierüber unterrichtet sie die Ausländerbehörde.

(3) unverändert

§ 6

Befristung

(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 5 gelten nur für Bausparverträge, mit deren Auszahlung bis zum 31. Dezember 1993 begonnen worden ist.

Gesetzentwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Die Frist nach Absatz 1 gilt auch dann als gewährt, wenn mit der Auszahlung eines Darlehens zur Zwischenfinanzierung nach Einzahlung der vertraglichen Mindestparsumme und Ablauf der Mindestwartezeit begonnen worden ist.

§ 7

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1984 (BGBl. I S. 113), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 6 Nr. 2 Buchstabe e wird wie folgt gefaßt:

„e) der Steuerpflichtige, der Staatsangehöriger eines Staates ist, mit dem die Bundesregierung Vereinbarungen über Anwerbung und Beschäftigung von Arbeitnehmern abgeschlossen hat und der nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaften ist,

aa) den Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Dauer verlassen hat oder

bb) wenn er die Bausparsumme nach den §§ 1 bis 6 des Gesetzes über eine Wiedereingliederungshilfe im Wohnungsbau für rückkehrende Ausländer vom ... (BGBl. ...) unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau im Heimatland verwendet und innerhalb von vier Jahren und drei Monaten nach Beginn der Auszahlung der Bausparsumme den Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Dauer verlassen hat.“

2. § 52 Abs. 16 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 10 Abs. 6 Nr. 2 Buchstabe e Doppelbuchstabe aa gilt für Steuerpflichtige, die den Geltungsbereich dieses Gesetzes nach dem 30. September 1983 verlassen haben; § 10 Abs. 6 Nr. 2 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb gilt für Steuerpflichtige, die nach dem 31. Dezember 1985 das Gesetz über eine Wiedereingliederungshilfe im Wohnungsbau für rückkehrende Ausländer vom ... (BGBl. ...) in Anspruch nehmen.“

§ 8

Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes

Das Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1982 (BGBl. I S. 131), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

§ 7

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1984 (BGBl. I S. 113), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 6 Nr. 2 Buchstabe e wird wie folgt gefaßt:

„e) der Steuerpflichtige, der Staatsangehöriger eines Staates ist, mit dem die Bundesregierung Vereinbarungen über Anwerbung und Beschäftigung von Arbeitnehmern abgeschlossen hat und der nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaften ist,

aa) unverändert

bb) wenn er die Bausparsumme **oder die Zwischenfinanzierung** nach den §§ 1 bis 6 des Gesetzes über eine Wiedereingliederungshilfe im Wohnungsbau für rückkehrende Ausländer vom ... (BGBl. ...) unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau im Heimatland verwendet und innerhalb von vier Jahren und drei Monaten nach Beginn der Auszahlung der Bausparsumme, **spätestens am 31. März 1998**, den Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Dauer verlassen hat.“

2. unverändert

§ 8

Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes

Das Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1982 (BGBl. I S. 131), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Gesetzentwurf

1. § 2 Abs. 2 Satz 4 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. Der Bausparer, der Staatsangehöriger eines Staates ist, mit dem die Bundesregierung Vereinbarungen über Anwerbung und Beschäftigung von Arbeitnehmern abgeschlossen hat und der nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaften ist,

- a) den Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Dauer verlassen hat oder
- b) wenn er die Bausparsumme nach den §§ 1 bis 6 des Gesetzes über eine Wiedereingliederungshilfe im Wohnungsbau für rückkehrende Ausländer vom ... (BGBl. ...) unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau im Heimatland verwendet und innerhalb von vier Jahren und drei Monaten nach Beginn der Auszahlung der Bausparsumme den Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Dauer verlassen hat.“

2. § 10 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) § 2 Abs. 2 Satz 4 Nr. 5 Buchstabe a gilt für Bausparer, die den Geltungsbereich dieses Gesetzes nach dem 30. September 1983 verlassen haben; § 2 Abs. 2 Satz 4 Nr. 5 Buchstabe b gilt für Bausparer, die nach dem 31. Dezember 1985 das Gesetz über eine Wiedereingliederungshilfe im Wohnungsbau für rückkehrende Ausländer vom ... (BGBl. ...) in Anspruch nehmen.“

§ 9

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

1. § 2 Abs. 2 Satz 4 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. Der Bausparer, der Staatsangehöriger eines Staates ist, mit dem die Bundesregierung Vereinbarungen über Anwerbung und Beschäftigung von Arbeitnehmern abgeschlossen hat und der nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaften ist,

- a) unverändert
- b) wenn er die Bausparsumme **oder die Zwischenfinanzierung** nach den §§ 1 bis 6 des Gesetzes über eine Wiedereingliederungshilfe im Wohnungsbau für rückkehrende Ausländer vom ... (BGBl. ...) unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau im Heimatland verwendet und innerhalb von vier Jahren und drei Monaten nach Beginn der Auszahlung der Bausparsumme, **spätestens am 31. März 1998**, den Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Dauer verlassen hat.“

2. unverändert

§ 9

unverändert

§ 10

unverändert

Bericht der Abgeordneten Frau Steinhauer

A. Allgemeines

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über eine Wiedereingliederungshilfe im Wohnungsbau für rückkehrende Ausländer — Drucksache 10/3760 — in seiner 156. Sitzung am 12. September 1985 in erster Lesung beraten und dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend und zur Mitberatung an den Innenausschuß, an den Finanzausschuß und an den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau sowie zur Mitberatung und gemäß § 96 der Geschäftsordnung an den Haushaltsausschuß überwiesen.

Der Haushaltsausschuß hat auf seine Mitberatung verzichtet; er wird seinen Bericht gemäß § 96 der Geschäftsordnung gesondert erstatten.

Der Finanzausschuß hat den Gesetzentwurf am 13. November 1985 beraten. Er schlägt bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD und gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN vor, dem Gesetzentwurf mit der Maßgabe zuzustimmen, daß in § 4 Satz 3 wie folgt gefaßt wird: „Der Unterschiedsbetrag ist für die Zuteilungsmasse zu verwenden.“ Mit Mehrheit schlägt er außerdem vor zu prüfen, ob in § 6 neben der fristgerechten Auszahlung auf Grund Zuteilung auch die fristgerechte Auszahlung auf Grund Vorfinanzierung im engeren Sinne (Vorfinanzierung nach Einzahlung der Mindestsparsumme und nach Ablauf der Mindestsparzeit) treten kann. Hinsichtlich der in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck gekommenen Rechtsauffassung der Bundesregierung, die Bausparkassen seien zu keinerlei Geschäftstätigkeit im Ausland grundsätzlich befugt, möchte der Finanzausschuß für sich keine präjudizierende Festlegung treffen, weil diese Rechtsauffassung umstritten sei, insbesondere auch die tatsächliche Geschäftstätigkeit nicht immer mit der Rechtsauffassung der Bundesregierung in Übereinstimmung stehe und die Gesetzesregelungen sich nur auf Prämien- und Steuerunschädlichkeit bezögen, die Grundsatzfrage also keiner Entscheidung bedürfe.

Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 4. Dezember 1985 beraten und einstimmig bei einigen Enthaltungen seitens der Mitglieder der Fraktion der SPD und Enthaltung seitens der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat den Gesetzentwurf am 4. Dezember 1985 beraten. Er empfiehlt, bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD und gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜ-

NEN, dem Gesetzentwurf mit der Maßgabe zuzustimmen, daß er in § 4 Satz 3 wie folgt gefaßt wird: „Der Unterschiedsbetrag ist für die Zuteilungsmasse zu verwenden.“ Einstimmig — bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN — empfiehlt der Ausschuß außerdem zu prüfen, ob in § 6 neben der fristgerechten Auszahlung auf Grund Zuteilung auch die fristgerechte Auszahlung auf Grund Vorfinanzierung im engeren Sinne (Vorfinanzierung durch Einzahlung der Mindestsparsumme und nach Ablauf der Mindestsparzeit) treten kann.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat die Beratungen des Gesetzentwurfes in seiner 73. Sitzung am 2. Oktober 1985 aufgenommen und in seiner 83. Sitzung am 4. Dezember 1985 abgeschlossen. Er ist den Vorschlägen der mitberatenden Ausschüsse gefolgt. In seiner Schlußabstimmung hat der Ausschuß die Annahme des Gesetzentwurfes der Bundesregierung — Drucksache 10/3760 — in der geänderten Fassung mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen eines Mitglieds der Fraktion DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD beschlossen.

II. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Eingliederung rückkehrender Ausländer durch die Verwendung von Bauspardarlehen für Wohnungsbauzwecke im Heimatland zu erleichtern. Die Bundesrepublik Deutschland will damit einen Beitrag zur Erfüllung des Rückkehrwunsches von Ausländern leisten, dem zunehmend die mangelnden Wiedereingliederungschancen im Heimatland entgegenstehen. Mit der Wiedereingliederungshilfe im Wohnungsbau soll einerseits der sozialen Verantwortung entsprochen werden, die sich aus der Anwerbung der ausländischen Arbeitnehmer ergibt, gleichzeitig aber auch den Heimatländern geholfen werden, die Wiedereingliederungsprobleme besser zu meistern. Auf diese Weise soll auch dem Interesse der Bundesrepublik Deutschland entsprochen werden, da durch die Rückkehr von Ausländern einerseits die Integration der verbleibenden Ausländer erleichtert und andererseits der Arbeitsmarkt entlastet wird. Aus der speziellen Zielsetzung, über die Unterstützung bei der Herstellung von Wohnraum einen wichtigen Beitrag zur Erleichterung der Wiedereingliederung rückkehrender Ausländer zu leisten, ergibt sich der Ausnahmecharakter der angestrebten Regelung, die sich an folgenden Grundlinien orientiert:

Zielgruppe können nur die ausländischen Arbeitnehmer aus ehemaligen Anwerbeländern sein, die nicht den Europäischen Gemeinschaften angehören. Das sind Jugoslawen, Koreaner, Marokkaner,

Türken und Tunesier. Ausländer aus Mitgliedstaaten der EG, die volle Freizügigkeit genießen oder nach einer Übergangsfrist genießen werden, können nach Auffassung der Bundesregierung Bauspardarlehen deutscher Bausparkassen wie Deutsche grundsätzlich nur für Bauvorhaben zur Erstellung von Wohnraum in der Bundesrepublik Deutschland verwenden.

Der ausländische Bausparer muß sich verpflichten, spätestens vier Jahre nach Beginn der Auszahlung der Bausparsumme in das Heimatland zurückzukehren. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung sind das Darlehen und die Bausparförderung insgesamt zurückzuzahlen, wobei zur Berücksichtigung von Härtefällen die Rückzahlungspflicht erst drei Monate nach Ablauf der Vierjahresfrist eintritt. Außerdem hat der Bausparer der Bausparkasse die Differenz zu zahlen, die zwischen dem Zins für das Bauspardarlehen und dem Durchschnittszins für Hypothekarkredite auf Wohngrundstücke bei Auszahlungsbeginn besteht.

Die für den Wohnungsbau im Heimatland zur Verfügung stehende Bausparsumme wird entsprechend den durchschnittlichen Baukosten in den Heimatländern auf 60 000 DM begrenzt.

Die Geltung des Gesetzes wird auf Bausparverträge beschränkt, mit deren Auszahlung oder bei denen mit der Auszahlung eines Gelddarlehens zur Zwischenfinanzierung bis zum 31. Dezember 1993 begonnen worden ist. Durch die Zulassung der Zwischenfinanzierung erhält der Bausparer Planungssicherheit, weil er dadurch den Zeitpunkt beeinflussen kann, zu dem ihm Mittel für sein Bauvorhaben zur Verfügung stehen.

III. Die Beratungen im Ausschuß

Der Ausschuß machte deutlich, daß dieser Gesetzentwurf hinsichtlich der in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck gekommenen Rechtsauffassung der Bundesregierung, die Bausparkassen seien grundsätzlich zu keiner Geschäftstätigkeit im Ausland befugt, keine präjudizierende Festlegung treffen solle und schloß sich insoweit der Stellungnahme des Finanzausschusses an.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP begrüßten den Gesetzentwurf grundsätzlich, der zwar vorwiegend für türkische Arbeitnehmer Wirkung habe, aber für alle Nicht-EG-Anwerbeländer gelte. Man übersehe zwar keineswegs die Einzelrisiken und auch nicht die Mißbrauchsmöglichkeiten, aber insgesamt biete der Gesetzentwurf eine gute Chance zur Reintegration rückkehrwilliger Arbeitnehmer und sei von humanitären Überlegungen getragen. Er biete durch die gegenüber dem Bausparkassengesetz getroffene Ausnahmeregelung die Möglichkeit, im Heimatland ein Eigenheim zu bauen. Dies sei eine zusätzliche soziale Hilfe für diejenigen Ausländer, die in ihre Heimat zurückkehrten; alle Reintegrationsprobleme seien mit diesem Instrument allerdings nicht zu lösen.

Die Gefahr der zu großen finanziellen Belastung bestehe nicht, da durch die Begrenzung der Bausparsumme auf 60 000 DM das nach der Rückkehr zu tilgende Darlehen, wie zu erwarten, nur eine vertretbare Höhe erreichen könne und in vielen Fällen bereits vor Rückkehr getilgt worden sei. Diese Belastung werde durch die Übernahme der Wechselkursgarantie durch die türkische Regierung sowie die in den Anwerbeländern zu beobachtende Preisentwicklung weiter gemindert. Die Rückkehrverpflichtung könne sich nur auf Personen beziehen, deren Wiedereinreise in das Bundesgebiet auf Dauer ausgeschlossen werden könne. Die Rückkehrverpflichtung sei andererseits aber geboten, um den Ausnahmecharakter der Vorschrift zu rechtfertigen. Der Ausländer soll aber nicht sofort, sondern innerhalb von vier Jahren nach Beginn der Auszahlung der Bausparsumme und im Falle der Zwischenfinanzierung spätestens vier Jahre nach dem 31. Dezember 1993 zur Rückkehr verpflichtet werden.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD waren der Auffassung, der Gesetzentwurf verfolge in erster Linie das Ziel, ausländische Arbeitnehmer, vorwiegend türkische, dazu zu bewegen, die Bundesrepublik Deutschland für immer zu verlassen. Er vernachlässige das Wohl der Betroffenen. Dies zeige sich auch darin, daß die tatsächliche Rückkehr nicht überprüft, sondern lediglich auf den Grenzübergang abgestellt werde. Vom betroffenen ausländischen Arbeitnehmer werde eine verbindliche Entscheidung für die weitere Lebensplanung über einen mit vier Jahren zu langen Zeitraum verlangt. Die Einzelprobleme seien nicht ausreichend überdacht. So sei fraglich, ob Ausländer die Konstruktion des Bausparens und die finanziellen Konsequenzen einer verspäteten Rückkehr voll übersehen könnten. Diese Schwierigkeiten können auch dazu führen, daß Ausländer ihr erworbenes Wohneigentum wieder verlören.

Dazu entgegnete die Fraktion der CDU/CSU, daß auch für das Inland der bewährte Bauspargedanke nicht deshalb aufgegeben werde, weil es leider in Einzelfällen auch bei deutschen Bausparern zu Schwierigkeiten und zum Verlust des Eigenheims komme. Mit der Aufnahme eines Bauspardarlehens sei stets ein gewisses Risiko verbunden.

Nach Auffassung der Fraktion der SPD berührt der Gesetzentwurf das Gebot der Gleichbehandlung in verschiedener Weise. Diese gelte sowohl hinsichtlich der unterschiedlichen Behandlung von deutschen Bausparern und solchen aus den Anwerbeländern als auch hinsichtlich des Ausschlusses derjenigen ausländischen Arbeitnehmer, die mit einem deutschen Ehegatten verheiratet seien.

Die in § 4 festgelegte sofortige Rückzahlungsverpflichtung sei unbillig, sie belege die ausländischen Arbeitnehmer mit einem bisher im Bausparwesen unbekannten Strafzins und belaste sie infolge der nicht unbeträchtlichen Summen der rückzuzahlenden Darlehen sehr.

Die Fraktion der SPD hat bei den Beratungen darauf hingewiesen, daß ihre kritischen Fragen unbe-

friedigend beantwortet worden seien. Die Sorgen, daß — ähnlich wie beim Rückkehrförderungsgesetz — lediglich ein Abschiebeeffekt erzielt werden solle, hätten sich verstärkt. Es bestehe die begründete Vermutung, daß vielmehr die türkische Regierung zu Lasten ihrer in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Bürger Nutzen ziehen wolle. Im Obligo blieben allein die türkischen Arbeitnehmer, denn bei Zahlungsunfähigkeit des Bauherrn werde gegenüber den deutschen Gläubigern der türkische Staat haften, der sich seinerseits bei seinem Bürger insbesondere durch Zugriff auf dessen Eigenheim schadlos halten werde. Die Fraktion der SPD sah auch eine Gefahr in der Tatsache, daß bei Nichtrückkehr in die Türkei der in der Bundesrepublik Deutschland verbleibende Arbeitnehmer (Bausparer) in eine Schuldensituation geriete und dadurch das Verhängnis einer Ausweisung drohe. Hinzu komme noch, daß das Ziel dieses Gesetzes, im Heimatland Eigentum zu erwerben, in solchen Fällen nicht erreicht würde, was einer faktischen Enteignung gleichkomme. Auch die nicht auszuschließende Mittellosigkeit nach Rückkehr in das Heimatland könne dazu führen, daß das mühsam erworbene Eigentum wegen Unerfüllbarkeit der Verpflichtungen verlorengehe.

Die Fraktion DIE GRÜNEN war ebenfalls der Auffassung, der Gesetzentwurf habe in erster Linie das Bestreben, ausländische Arbeitnehmer zum Verlassen des Landes zu bewegen. Die Bundesregierung verhalte sich widersprüchlich, wenn sie einerseits mit dem Gesetzentwurf ausländische Arbeitnehmer zunächst dazu verlocke, einen Bausparvertrag abzuschließen und gleichzeitig eine Rückkehrverpflichtung verlange. Zu kritisieren sei auch, daß der Gesetzentwurf keine Regelung für den Fall vorsehe, daß der ausländische Arbeitnehmer wegen zwischenzeitlich eingetretener politischer Veränderungen in seinem Heimatland von der beabsichtigten Rückkehr absehe und für die Zeiten, in denen der ausländische Arbeitnehmer nach Rückkehr in sein Heimatland arbeitslos werde und das Darlehen nicht zurückzahlen könne.

Übereinstimmend wurde von Mitgliedern der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der SPD darauf hingewiesen, daß sich die Rechtslage für türkische Arbeitnehmer ändern könne, wenn sich für sie im Rahmen der Assoziation der Türkei mit der Europäischen Gemeinschaft die volle Freizügigkeit ergebe.

B. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Vorschriften

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird, soweit sie im Verlaufe der Ausschlußberatungen keine Änderung oder Ergänzung erfahren haben, auf den Regierungsentwurf — Drucksache 10/3760 — verwiesen.

Hinsichtlich der vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung vorgeschlagenen Änderung der Vorschrift in § 6 ist folgendes zu bemerken:

Zu § 6 (Befristung der Anwendung des Gesetzes)

Die Befristung der Anwendbarkeit des Gesetzes auf Bausparverträge, „mit deren Auszahlung bis zum 31. Dezember 1993 begonnen worden ist“, könnte zu Ungerechtigkeiten führen. Bausparer, die zum selben Zeitpunkt gleichlautende Verträge bei verschiedenen Bausparkassen abgeschlossen haben, können auf Grund unterschiedlicher Zuteilungsfristen entweder in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen oder nicht. Entsprechendes gilt sogar für Bausparverträge mit unterschiedlichen — im Extremfall sogar mit identischen — Bauspartarifen bei gleichen Bausparkassen. Der Bausparer kann demnach den Zeitpunkt des Beginns der Auszahlung nur sehr begrenzt beeinflussen. Er kann daher bei Abschluß eines Vertrages nicht übersehen, wann mit der Auszahlung begonnen wird und insoweit auch nicht abschätzen, ob sein Bausparvertrag von diesem Gesetz erfaßt wird.

Durch die Ergänzung in § 6, wonach vom Gesetz auch die Fälle erfaßt sind, bei denen mit der Auszahlung eines Gelddarlehens zur Zwischenfinanzierung begonnen worden ist, wird für den Bausparer eine größere Sicherheit geschaffen abzuschätzen, ob er unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fällt. Er kann nämlich durch den Spar- und Finanzierungsplan seinen Bausparvertrag so gestalten, daß er den Zeitpunkt der Zwischenfinanzierung durch Ansparen des Mindestansparguthabens beeinflussen kann.

Die übrigen Änderungen sind Folgeänderungen.

Bonn, den 4. Dezember 1985

Frau Steinhauer

Berichterstatlerin

